

In diesem Monat haben wir folgende Themen für Sie aufbereitet:

- Kaufvertrag über den „Erwerb des Patientenstamms“ – verbotene Zuweisung gegen Entgelt • Abgabe von kostenlosen Arzneimittelmustern an Apotheker • Blickfangwerbung einer Apotheke: „Geöffnet rund um die Uhr“
-

Kaufvertrag über den „Erwerb des Patientenstamms“ – verbotene Zuweisung gegen Entgelt

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat kürzlich entschieden, dass ein Kaufvertrag mit einem Zahnarzt über den ausschließlichen Erwerb des Patientenstamms ohne den Erwerb der materiellen Güter bzw. des sonstigen Praxisbetriebs eine verbotene Zuweisung gegen Entgelt darstellt und somit berufsrechtlich unzulässig und nichtig ist.

In der Vergangenheit war bekannt, dass beim reinen Zulassungskauf keine Abschreibung des Kaufpreises möglich ist.

In der vorzitierten Entscheidung des BGH ist nunmehr auch der gesamte Vertrag für berufsrechtlich unzulässig und nichtig erklärt worden, wenn der Kaufvertrag nur über den Erwerb des Patientenstamms geschlossen wird.

Der BGH hat entschieden, dass der Verkauf des Patientenstamms rechtlich gar nicht möglich ist, weil die ärztliche Berufsordnung dies untersagt. Überdies liegt bei einem solchen Verkauf unzulässige Zuweisung von Patienten gegen Entgelt (in diesem Fall der

Kaufpreis) vor.

Achtung:

Ein solcher Verkauf könnte auch strafrechtliche Konsequenzen im Sinne des Tatbestandes des sogenannten Antikorruptionsgesetzes nach §§ 299 a und b Strafgesetzbuch (StGB) haben, weil der Begriff der „Zuführung“ im Strafrecht identisch mit dem Begriff der „Zuweisung“ in der ärztlichen Berufsordnung ausgelegt wird.

Hinweis für Praxisinhaber:

Es ist Vorsicht geboten beim (Ver-)Kauf der Praxis, wenn materielle Werte der Praxis von vorneherein von dem Nachfolger nicht übernommen werden wollen. Insbesondere bei Zahnärzten, die keiner Bedarfsplanung bei vertragszahnärztlichen Zulassungen unterliegen, ist bei der Gestaltung des Kaufvertrages bezüglich des Kaufgegenstandes eine rechtliche Beratung zu empfehlen.

Quelle: BGH, Urteil vom 09.11.2021, Az. VIII ZR 362/19

Abgabe von kostenlosen Arzneimittelmustern an Apotheker

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Die Abgabe eines Rx-Arzneimittels (100-Gramm-

Tube Schmerzmittel) seitens des pharmazeutischen Herstellers mit der Aufschrift „zu Demonstrationszwecken“ verstößt nicht gegen Heilmittelwerberecht (HWG), wenn keine Gefahr der Weitergabe der Packung an den Endverbraucher besteht. Dies ist laut OLG Frankfurt dann der Fall, wenn nur eine einzige Gratisverpackung zur Eigenerprobung an den Apotheker abgegeben wurde.

Die Frage der kostenlosen Probe-Abgabe eines Arzneimittels seitens der Pharmaindustrie an Apotheker und Arztpraxen beschäftigt die Rechtsprechung immer wieder aus den Gesichtspunkten des Heilmittelwerberechts.

Die zulässige Grenze der Abgabe bildet zunächst die sog. Geringwertigkeit des Musters, die bei verschreibungspflichtigen Arzneimitteln bei EUR 1,00 bis maximal EUR 5,00 pro Präparat/Leistung nach aktueller Rechtsprechung liegt. Es sollte die unsachliche Beeinflussung des Endverbrauchers vermieden werden.

Im vorliegenden Fall lag der Apothekenverkaufspreis der Rx-Salbe bei EUR 9,97. Der BGH, dem der Fall zur Revision vorlag, vertrat die Ansicht, dass geöffnete Packungen (einzelne Stücke aus einer Gesamtverpackung) oder Packungen, die zur Probe beschriftet sind, die 1-EUR-Grenze nicht überschreiten und die Gefahr der kostenlosen Weitergabe an Verbraucher nicht gegeben ist. Entscheidend ist dabei, dass es sich nur um ein einzelnes Exemplar handelte, das dem Apotheker zur Probe abgegeben wurde.

Beratungstipp: Das Thema der kostenlosen Abgabe der Arzneimittel zur Probe an Apothekenkunden bleibt weiterhin eine Herausforderung für Abmahnungen im Heilmittelwerberecht. Zur Vermeidung von unangenehmen rechtlichen Auseinandersetzungen mit Aufsichtsbehörden und Wettbewerbern sollten die Vermarktungskonzepte im Vorfeld rechtlich geprüft und der optimale Weg gefunden werden.

Quelle: OLG Frankfurt, Urteil vom 10. Februar 2022, Az. 6 U 161/15.

Blickfangwerbung einer Apotheke: „Geöffnet rund um die Uhr“

*Von Milana Sönnichsen
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Medizinrecht*

Eine solche Werbung ist irreführend und abmahnfähig, wenn der Botendienst der stationären Apotheke vorrätige Artikel nur innerhalb der Öffnungszeiten und in einem Umkreis von 10 km liefert.

Grundsätzlich ist eine Blickfangwerbung für Apotheker zulässig. Diese ist auch dann nicht zu beanstanden, wenn sie nicht alle konkreten Angaben enthält. Jedoch versteht ein durchschnittlich informierter Kunde unter der Werbung „Rund um die Uhr“, dass in der Apotheke rund um die Uhr Medikamente und sonstige Apothekenartikel bestellt werden können, die innerhalb von wenigen Stunden, wie in der Werbung angegeben, geliefert werden. Diesem Eindruck wird jedoch durch die tatsächliche Auslieferung nur innerhalb der Öffnungszeiten nicht entsprochen.

Praxishinweis: Außer wettbewerbsrechtliche Abmahnung kann der Apotheker ggf. mit Beanstandungen der Aufsichtsbehörde rechnen, wenn sich beworbene

MESSNER

Rechtsanwälte

Newsletter Medizinrecht 05/2022

Rund-um-die-Uhr Belieferung nur auf einen Teilsortiment der Apotheke beschränkt bei sonst geschlossener Offizin. Bei der Gestaltung solcher Konzepte ist eine juristische Beratung im Vorfeld zu empfehlen.

Quelle: BGH, Urt. v. 18. November 2021, Az. I ZR 214/18.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Messner



Milana Sönnichsen